

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Bundesregierung
– Drucksache 15/4245 –**

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation „ALTHEA“ zur weiteren Stabilisierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina im Rahmen der Implementierung der Annexe 1-A und 2 der Dayton-Friedensvereinbarung sowie an dem NATO-Hauptquartier Sarajevo und seinen Aufgaben, auf der Grundlage der Resolution 1575 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 22. November 2004

A. Problem

Trotz der Umsetzung des allgemeinen Rahmenabkommens zum Erhalt des Friedens und der Stabilisierung von Bosnien und Herzegowina (Dayton-Abkommen) und der damit verbundenen Fortschritte seit 1995 leidet die Region noch an strukturellen Schwächen. Deutschland und Europa haben aber ein großes Interesse an einer Fortsetzung der friedlichen und demokratischen Entwicklung in den Staaten des westlichen Balkans. Damit Bosnien und Herzegowina ein stabiler und multiethnischer Staat werden kann und sich ohne Zweifel in Richtung auf eine Integration in europäische und euroatlantische Strukturen bewegt, bedarf es eines sicheren Umfeldes. Zur Absicherung des zivilen Engagements der internationalen Gemeinschaft bleibt eine internationale militärische Präsenz im Rahmen der Aspekte des Dayton-Abkommens erforderlich. Nach der Anpassung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) kann der deutsche Anteil der multinationalen Streitkräfte Mittel nach dem CWÜ einsetzen.

Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 die Bereitschaft der EU erklärt, eine militärische Operation im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) auf der Basis der „Berlin Plus“-Vereinbarungen durchzuführen. Diese Absicht wurde am 12. Juli 2004 durch den Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen (RAA) der EU bestätigt und konkretisiert. Dadurch wird das bereits umfangreiche zivile Engagement der EU in Bosnien und Herzegowina durch eine militärische Komponente ergänzt.

Die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten haben am 28. Juni 2004 in Istanbul den Abschluss der SFOR-Operation in Bosnien und Herzegowina sowie die Einrichtung des NATO-Hauptquartiers Sarajevo (NHQ) Ende 2004 beschlossen. Hauptaufgabe des NHQ Sarajevo wird es sein, die Reform

des Verteidigungssektors in Bosnien und Herzegowina beratend zu begleiten und bei der Koordinierung von möglichen Aktivitäten im Hinblick auf die NATO-„Partnerschaft für den Frieden (PfP)“ unterstützend tätig zu werden.

Der EU-geführte Einsatz und die Errichtung des NATO-Hauptquartiers in Sarajevo stehen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen. In seiner Resolution 1575 vom 22. November 2004 begrüßt der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Bereitschaft der EU zur Führung dieser Mission und autorisiert zugleich die Mitgliedstaaten, für zunächst zwölf Monate, zur Aufstellung der Stabilisierungstruppe (EUFOR), die die NATO-Präsenz in Bosnien und Herzegowina fortführt. Der Beginn der Operation „ALTHEA“ wird der 2. Dezember 2004 sein.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Antrags

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 15/4245 anzunehmen.

Berlin, den 24. November 2004

Der Auswärtige Ausschuss

Volker Rühle
Vorsitzender

Detlef Dzembitzki
Berichterstatter

Dr. Friedbert Pflüger
Berichterstatter

Dr. Ludger Volmer
Berichterstatter

Dr. Rainer Stinner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Detlef Dzembritzki, Dr. Friedbert Pflüger, Dr. Ludger Volmer und Dr. Rainer Stinner

I.

Der Deutsche Bundestag hat den vorliegenden Antrag auf Drucksache 15/4245 in seiner 140. Sitzung am 23. November 2004 beraten.

Der Antrag wurde an den Auswärtigen Ausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, an den Verteidigungsausschuss, an den Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, an den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung sowie an den Haushaltsausschuss gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

II.

Der **Rechtsausschuss** hat den Antrag in seiner 64. Sitzung am 23. November 2004 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Antrag in seiner 48. Sitzung am 24. November 2004 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe** hat den Antrag in seiner 51. Sitzung am 24. November 2004 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat den Antrag in seiner 49. Sitzung am

24. November 2004 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag in seiner 56. Sitzung am 24. November 2004 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

III.

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Antrag in seiner 52. Sitzung am 23. November 2004 beraten. Er empfiehlt in seiner 53. Sitzung am 24. November 2004 einstimmig die Annahme.

Die Bundesregierung gibt folgende Erklärung zu Protokoll, der sich der Ausschuss einstimmig anschließt:

Laut Antrag der Bundesregierung gilt das Mandat ALTHEA und NATO HQ Sarajewo, solange eine Resolution des VN-Sicherheitsrates vorliegt. Die Bundesregierung sichert dem Deutschen Bundestag zu, nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten den Bundestag erneut konstitutiv zu befassen, falls dies der Wunsch einer Fraktion ist.

IV.

Der **Haushaltsausschuss** nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Berlin, den 24. November 2004

Der Auswärtige Ausschuss

Detlef Dzembritzki
Berichtersteller

Dr. Friedbert Pflüger
Berichtersteller

Dr. Ludger Volmer
Berichtersteller

Dr. Rainer Stinner
Berichtersteller